



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-44.16/12 Sd/Ht

Wien, 27. Februar 2012

An das
Bundesministerium für **Finanzen**

[Per E-Mail](#)

An das
Präsidium des Nationalrates

[Per E-Mail](#)

Betr.: Stabilitätsgesetz 2012;
Änderung des Einkommensteuergesetzes u.a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 17. Februar 2012,
GZ: BMF-010000/0002-VI/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. X5 – Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

Die Regeln über die Verteilung der bisherigen Überdeckung sollen nach dem Entwurf auslaufen. Dies wird zu Nachteilen für die Sozialversicherungsträger mit negativem Reinvermögen führen, deren Finanzbedarf u. a. mit diesen Zahlungen abgedeckt wurde. Die Wiener Gebietskrankenkasse macht weiters darauf aufmerksam, dass die Aufwertungszahl kein zweckmäßiger Valorisierungsfaktor ist. Statt ihr sollte eine Valorisierung im Ausmaß der Entwicklung der Krankenversicherungsaufwendungen vorgesehen werden.

Es laufen derzeit eine Reihe von Verfahren, die durch Bescheide der Finanzverwaltung dadurch ausgelöst wurden, dass die Steuerprüfer die seinerzeit bei Schaffung des GSBG festgelegte Vorgangsweise (einer Anknüpfung an den neutralen Wert der Krankenversicherungsaufwendungen) nicht akzeptierten. Es ergingen

noch dazu unterschiedliche Entscheidungen des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes: VfGH 16. 7. 2010, B 2066/08 VfSlg 19.102, und VwGH 15. 9. 2011, Zl. 2010/17/0261. Nach dem VfGH hätte sich der Standpunkt der Sozialversicherung durchgesetzt, nach dem VwGH jener der Finanzverwaltung.

Die Verfahren betreffen Aufwände in der Höhe mehrerer Millionen Euro, sie sollten gemeinsam mit der nunmehr vorgeschlagenen Neuregelung dahin bereinigt werden, dass die bisherigen Verfahren eingestellt und keine neuen Verfahren seitens der Finanzverwaltung eingeleitet werden.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat dazu festgehalten, dass der Prozentsatz über die Verteilung der Zuwendungen aus ihrer Sicht nicht sachgerecht ist.

Wesentlicher Inhalt der neuen Regelung sollte Rechtssicherheit sein – dies wäre auch für die Vergangenheit herzustellen. Die bisherigen Streitpunkte sollten durch eine klare Regelung beseitigt werden, neue Verfahren sollten für vergangene Zeiträume nicht eingeleitet werden können. Sichergestellt sein muss, dass auch in der Übergangszeit die vollständige Deckung der nichtabziehbaren Vorsteuer durch die GSBG-Pauschale nicht gefährdet ist.

Zu Art. X7 Z 2 - § 80 Abs. 6 BewG 1955

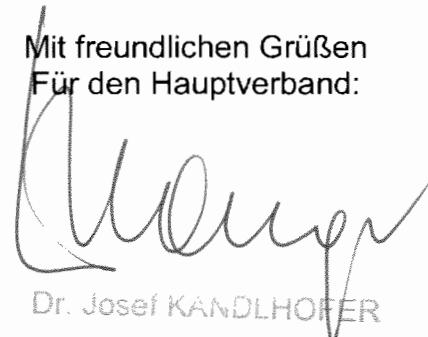
Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu diesem Novellierungsvorschlag Folgendes ausgeführt:

„.... Kernstück der Novelle zum Bewertungsgesetz ist die terminliche Vorverlegung der Hauptfeststellung auf den 01. Jänner 2014. In Vorbereitung derselben wurde durch § 80 Abs. 6 Z 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung BGBI. I 2010/111 per 01.01.2011 der Sozialversicherungsanstalt der Bauern die Verpflichtung auferlegt, jeweils zum 31. Jänner eines Kalenderjahres für die Hauptfeststellung maßgebliche Datenbestände den Abgabenbehörden des Bundes zu übermitteln. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat bereits im Vorfeld dieser gesetzlichen Änderung – bislang ungehört – darauf aufmerksam gemacht, dass die inhaltliche Determinierung dieser Meldeverpflichtung im Hinblick auf die praktische Umsetzung der gemeldeten Datenbestände für Zwecke der Hauptfeststellung verbesserungswürdig erscheint. Vordringlich ist hier der mit 31. Jänner eines Kalenderjahres zu bestimmende Meldezeitpunkt anzuführen, da den gesetzlichen Vorgaben des BSVG zufolge die zum 31. Jänner jeweils erfassten Datenbestände niemals als endgültig beurteilt werden können. Gemäß dem § 20 Abs. 2 Z 2 bzw. 23 Abs. 1a und 1b BSVG haben Versicherte sowohl hinsichtlich ihrer Einnahmen aus Nebentätigkeiten bzw. der Abgabe einer Erklärung zur Beitragsgrundlagenoption jeweils bis zum 30. April des Folgejahres Zeit eine solche abzugeben. Erfolgt die einschlägige Erklärung fristgerecht, so ist die zum 31. Jänner eines Kalenderjahres vorläufig erfasste Beitragsgrundlage

- 3 -

für das vorangehende Beitragsjahr jeweils zu korrigieren. Nach Auffassung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist abermals darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung entsprechend geändert werden sollte um die „Treffsicherheit“ des gemeldeten Datenstocks als essentielle Grundlage der Hauptfeststellung sicherstellen zu können....“

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER